



RICHTLINIEN für den Vorstand vom 03.10.2024

IGEPHA – The Austrian Consumer Health Care Association
1010 Wien, Kärntner Straße 26/Marco-d’Aviano-Gasse 1

§ 1

Zweck und Geltung der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie präzisiert die wesentlichen Aufgaben und Angelegenheiten des Vorstandes (vgl § 12 Abs. 6 Zif. 6 der Statuten) und konkretisiert die Verschwiegenheitspflichten des Vorstandes sowie des Geschäftsführers (vgl § 17 Abs. 3 der Statuten), sofern die Statuten der IGEPHA nichts anderes vorschreiben.
- (2) Über die Details betreffend die Beschlussfähigkeit des Vorstandes, dessen Einberufung und Administration, die Aufgaben und Angelegenheiten des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle sowie zustimmungspflichtige Handlungen als Geschäftsführer kann der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung beschließen.
- (3) Grundlage dieser Richtlinie bilden die Statuten in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Die Entscheidung über Festlegung und Änderung der Richtlinie trifft die Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.
- (5) Diese Richtlinie wurde in der Generalversammlung der IGEPHA 03.10.2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (6) Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie alle Geschlechter gleichermaßen.



§ 2

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins setzt sich nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 der Statuten zusammen.

Dem Vorstand obliegt:

- die Leitung des Vereines;
- die Vorbereitung der Generalversammlung;
- die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach § 6 bzw. § 7 der Statuten;
- die Bestellung des Geschäftsführers und Festlegung des wesentlichen Inhalts seines Dienstverhältnisses, wobei gemäß § 14 der Statuten die Funktionsdauer auf unbestimmte Zeit festzulegen ist;
- die Abbestellung des Geschäftsführers sowie die Beendigung seines Dienstverhältnisses, wobei für die Beschlussfassung – in Abweichung von § 13 Abs 3 der Statuten – das Erreichen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln erforderlich ist;
- die Abhaltung von Versammlungen, Veranstaltungen und Vorträgen sowie die Bereitstellung regelmäßiger Tätigkeitsberichte und Informationen;
- die Entscheidung über Sanktionen nach Art. 4 der Verfahrensordnung des Werbecodex gemäß § 13 Abs 4 der Statuten;
- die Bildung des Fachausschusses Werbecodex gemäß § 15 der Statuten;
- die Bildung von Arbeitsgruppen zur Ausarbeitung von vereinsrelevanten Themen;
- die Beschlussfassung in laufenden Angelegenheiten, sofern diese nicht von grundsätzlicher Bedeutung und damit der Generalversammlung vorzulegen sind (vgl § 13 Abs 2 der Statuten) oder Angelegenheiten betreffen, die der Generalversammlung bereits gemäß § 12 Abs 6 der Statuten obliegt;
- die Erstellung eines Jahresbudgets zur Vorlage und Beschlussfassung in der Generalversammlung.

- (7) Der Vorstand kann die Erteilung einer Vollmacht an den Geschäftsführer mit dem Inhalt beschließen, dass dieser im Rahmen des jährlich vorgegebenen Budgets selbständig vermögensrechtliche Erklärungen für den Verein ohne Beziehung des Präsidenten abgeben und den Verein vertreten kann.



- (8) Der Vorstand und seine Mitglieder haben die ihnen zugewiesenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters zu führen und dabei die Gesetze, die Statuten des Vereins, die vorliegende Richtlinie sowie sonstige Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten.
- (9) Oberste Maxime jedes Vorstandshandelns ist stets die Wahrung der Interessen der IGEPHA.

§ 3

Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident repräsentiert den Verein nach außen.
- (2) Dem Präsidenten obliegt:
- die Vertretung des Vereins nach außen gemeinsam mit dem Geschäftsführer;
 - die Leitung und Überwachung der Vereinstätigkeit;
 - die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes im Rahmen seiner Befugnisse;
 - die Einberufung der Vorstandssitzungen;
 - die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen gemäß § 12 Abs 2 der Statuten;
 - Festsetzung der Bezüge des Geschäftsführers sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle gemeinsam mit den Vizepräsidenten und dem Kassier;
 - Entscheidung über die Einstellung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle gemeinsam mit den Vizepräsidenten und dem Kassier.
- (3) Der Präsident kann den Geschäftsführer mit der Durchführung ihm obliegender Aufgaben beauftragen, sofern es sich nicht um zustimmungspflichtige Geschäfte oder um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die Aufgabenverteilung hat jedenfalls im Einklang mit den Statuten und dieser Richtlinie zu erfolgen.
- (4) Ist der Präsident verhindert, so entscheidet für den Zeitraum seiner Verhinderung an seiner Stelle ein von ihm beauftragter Vizepräsident, in Ermangelung einer solchen Beauftragung der an Lebensjahren älteste Vizepräsident. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten entscheidet das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.



§ 4

Geheimhaltung

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer sind gemäß § 17 Abs 3 der Statuten zur Geheimhaltung aller ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Vereinsvorgänge und Begebenheiten gebunden, soweit nicht die Bekanntgabe an die Organe des Vereines notwendig ist, um diesen die ihnen bestimmungsgemäß zustehenden Entscheidungen zu ermöglichen.

In den folgenden Fällen sind Informationen von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen:

- a) Die Informationen sind öffentlich zugänglich oder allgemein bekannt oder werden ohne Verschulden des Vorstandsmitgliedes bzw des Geschäftsführers öffentlich zugänglich oder allgemein bekannt.
 - b) Das Vorstandsmitglied bzw der Geschäftsführer ist aufgrund des Gesetzes und/oder nach Aufforderung durch ein Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs-, Schiedsgerichts- oder Rechtsprechungsorgan zur Herausgabe der Informationen verpflichtet.
- (10) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht gegenüber Personen, die im konkreten Fall zur berufsmäßigen Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (11) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Funktion bzw. des Dienstverhältnisses.

§ 5

Ehrenamtlichkeit

Alle Vorstandsfunktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Eine Verrechnung von Honoraren dafür ist nicht zulässig.



IGEPhA – The Austrian Consumer Health Care Association
Kärntner Straße 26/Marco-d’Aviano-Gasse 1/Top 3, 1010 Wien
Tel: +43 1 914 95 12
Fax: +43 1 914 95 12 12
www.igepha.at
ZVR-Zahl: 322022879